

***RICHTLINIEN FÜR DIE VOM
HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN
BINNENMARKT (MARKEN, MUSTER UND
MODELLE) DURCHGEFÜHRTE
PRÜFUNG – GEMEINSCHAFTSMARKEN***

TEIL A

ALLGEMEINE REGELN

ABSCHNITT 5

BERUFSMÄSSIGE VERTRETUNG

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung – Grundsätze der Vertretung	4
2 Persönliche Befugnis zur Vertretung.....	4
2.1 Vertreterdatenbank.....	5
2.2 Berufsmäßige Vertretung durch Rechtsanwälte	6
2.2.1 Der Begriff „Rechtsanwalt“	6
2.2.2 Zulassung	6
2.2.3 Staatsangehörigkeit und Geschäftssitz	6
2.2.4 Befugnis zur Vertretung auf dem Gebiet des Marken- und/oder Geschmacksmusterwesens.....	7
2.3 In die vom Amt geführten Listen zugelassene und eingetragene Vertreter	8
2.3.1 Vertretungsbefugnis nach nationalem Recht	8
2.3.2 Staatsangehörigkeit und Geschäftssitz	10
2.3.3 Bescheinigung	10
2.3.4 Befreiungen	10
2.3.5 Verfahren zur Eintragung in die Liste	11
2.3.6 Änderung in der Liste der zugelassenen Vertreter.....	11
2.3.6.1 Löschung.....	11
2.3.6.2 Zeitweilige Aussetzung der Eintragung in die Liste	12
2.3.7 Wiedereintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter	12
2.4 Vertretung durch Angestellte	13
2.4.1 Angestellte, die für ihren Arbeitgeber handeln	13
2.4.2 Vertretung durch Angestellte einer juristischen Person mit wirtschaftlichen Verbindungen.....	14
2.5 Gesetzliche Vertretung	15
3 Bestellung eines berufsmäßigen Vertreters.....	16
3.1 Voraussetzungen, unter denen Vertretungzwang besteht	16
3.1.1 Sitz und Wohnsitz.....	16
3.1.2 Begriff „in der Gemeinschaft“.....	16
3.2 Rechtsfolgen bei Verstoß gegen den Vertretungzwang	17
3.2.1 Während des Eintragungsverfahrens	17
3.2.2 Während des Widerspruchsverfahrens	17
3.2.3 Während des Löschungsverfahrens.....	18
3.3 Vertreterbestellung, wenn kein Vertretungzwang besteht.....	18
3.4 Vertreterbestellung.....	19
3.4.1 Ausdrückliche Bestellung	19
3.4.2 Implizite Bestellung.....	19
3.4.3 Zusammenschlüsse von Vertretern.....	20
3.4.4 ID-Nummern	20
4 Schriftverkehr mit Vertretern	21
5. Vollmacht	22

5.1	Einzelvollmachten	22
5.2	Allgemeine Vollmachten	23
5.2.1	Registrierung Allgemeiner Vollmachten	23
5.3	Rechtsfolgen bei fehlender, durch das Amt ausdrücklich angeforderter Vollmacht	23
6	Niederlegung der Vertretung oder Widerruf der Vollmacht	23
6.1	Initiative des Vertretenen	23
6.2	Mandatsniederlegung durch den Vertreter.....	24
7	Ableben oder Geschäftsunfähigkeit des Vertretenen oder des Vertreters.....	24
7.1	Ableben oder Geschäftsunfähigkeit des Vertretenen.....	24
7.2	Ableben oder Geschäftsunfähigkeit des Vertreters.....	25

1 Einleitung – Grundsätze der Vertretung

Artikel 92 Absatz 1 und 2 und Artikel 93 Absatz 1 GMV, Regel 76 GMDV, Artikel 77 GGV

Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz oder eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in der Europäischen Union haben, müssen in keinem Verfahren vor dem Amt vertreten sein.

Natürliche Personen, die keinen Wohnsitz in der Europäischen Union haben, oder juristische Personen, die weder Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in der Europäischen Union haben, müssen durch einen Vertreter mit Sitz in der Europäischen Union vertreten sein. Diese Pflicht gilt in allen Verfahren vor dem Amt mit Ausnahme der Einreichung einer Anmeldung einer GM. Siehe Abschnitt 3.2.1 unten zu den Konsequenzen der Nichtbestellung eines Vertreters in Fällen, in denen eine Vertretung vorgeschrieben ist, nachdem die Gemeinschaftsmarkenanmeldung eingereicht wurde für eine GM.

Für Anträge auf Verlängerung von GM oder GGM oder für das Einreichen eines Antrags auf Akteneinsicht ist die Bestellung eines Vertreters nicht notwendig.

Im Prinzip brauchen Vertreter keine Vollmacht beim Amt einzureichen, es sei denn, das Amt fordert sie ausdrücklich an oder die andere Partei in *Inter-partes*-Verfahren bittet ausdrücklich darum. Angestellte, die im Namen von natürlichen oder juristischen Personen handeln, müssen jedoch eine unterzeichnete Vollmacht zu den Akten einreichen.

Wurde ein Vertreter bestellt, kommuniziert das Amt ausschließlich mit diesem Vertreter.

Weitere Informationen über spezifische Aspekte der berufsmäßigen Vertretung in Verfahren vor dem Amt in Bezug auf internationale Marken sind dem Handbuch, Teil M zu entnehmen.

Im ersten Teil der vorliegenden Richtlinien (Abschnitt 2) werden die verschiedenen Arten von Vertretern definiert.

Der zweite Teil der vorliegenden Richtlinien (Abschnitte 3 bis 6) beschäftigt sich mit der Bestellung von Vertretern, der verabsäumten Bestellung von Vertretern und der Bevollmächtigung von Vertretern.

2 Persönliche Befugnis zur Vertretung

Artikel 92 Absatz 3 und Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a und b GMV, Regel 76 GMDV, Artikel 77 Absatz 3 und Artikel 78 Absatz 1 Buchstaben a und b GGV

In allen Mitgliedstaaten gehört die Vertretung in Rechtsangelegenheiten zu den reglementierten Berufen und darf nur unter bestimmten Bedingungen ausgeübt werden. Die in Artikel 93 GMV verwendete Terminologie umfasst unter der Überschrift „Zugelassene Vertreter“ verschiedene Kategorien von Vertretern. Bei Verfahren vor dem Amt werden die folgenden Vertreterkategorien unterschieden:

Rechtsanwälte (Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a GMV, Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a GGV) sind berufsmäßige Vertreter, die in Abhängigkeit vom nationalen Recht immer zur Vertretung von Dritten vor nationalen Ämtern zugelassen sind (siehe Abschnitt 2.2).

Andere zugelassene Vertreter (Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b GMV, Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV) müssen weitere Bedingungen erfüllen und in einer vom Amt für diesen Zweck geführten speziellen Liste aufgeführt sein (die „HABM-Liste der zugelassenen Vertreter“). Unter diesen sind zwei weitere Gruppen zu unterscheiden: Jene, die nur in Gemeinschaftsgeschmacksmusterverfahren die Vertretung übernehmen dürfen („Geschmacksmusterliste“), und jene, die die Vertretung sowohl in Gemeinschaftsmarken- als auch in Gemeinschaftsgeschmacksmusterverfahren übernehmen dürfen (siehe Abschnitt 2.3). Das Amt bezeichnet diese anderen Vertreter gemeinsam als „zugelassene Vertreter“.

Mehrere Rechtsanwälte und berufsmäßige bzw. zugelassene Vertreter können in sogenannten „**Zusammenschlüssen von Vertretern**“ organisiert sein (Regel 76 Absatz 9 GMDV) (siehe Abschnitt 3.4.3).

Die letzte Kategorie von Vertretern sind Angestellte ~~Berufsmäßige Vertreter sind von Angestellten~~, die als Vertreter für die Partei handeln (Artikel 92 Absatz 3, erste Alternative, GMV) (siehe Abschnitt 2.4.1), oder als Angestellte von **wirtschaftlich verbundenen** juristischen Personen (Artikel 92 Absatz 3, zweite Alternative, GMV) (siehe Abschnitt 2.4.2).

Angestellte sind) ~~und~~ von **Vertretern von Gesetzes wegen** nach nationalem Recht (siehe Abschnitt 2.5) zu unterscheiden.

2.1 Vertreterdatenbank

Alle Personen, die sich als Vertreter oder Angestellte von einzelnen Verfahrensparteien vor dem Amt ausweisen und die in den Verordnungen festgelegten Anforderungen erfüllen, werden in die Vertreterdatenbank eingetragen und erhalten eine ID-Nummer. Die Datenbank hat eine doppelte Funktion: sie enthält ~~Sie kombiniert eine Datenbank, die~~ alle relevanten Kontaktinformationen unter der jeweiligen ID-Nummer für jede Art von Vertreter sowie ~~enthält, mit den~~ öffentlichen Informationen in der HABM-Liste der zugelassenen Vertreter oder der Geschmacksmusterliste.

Alle Vertreter, einschließlich Zusammenschlüsse von Vertretern, müssen gemäß Regel 1 GMDV angeben, zu welcher Vertreterkategorie sie gehören, sowie ihren Namen und ihre Adresse.

Ein Vertreter kann mehrere IDs haben. Beispielsweise können Vertreterzusammenschlüsse unterschiedliche IDs für unterschiedliche Sitze haben (nicht zu verwechseln mit unterschiedlichen Korrespondenzadressen, die unter einer einzigen ID aufgeführt werden können; siehe Teil E, Abschnitt 1). Einzelne Vertreter können eine ID als Angestelltenvertreter und eine andere ID als Rechtsanwalt in eigener Person haben.

Rechtsanwälte können in der Datenbank im Prinzip nicht als „beim HABM zugelassene Vertreter“ geführt werden, da sie keiner Zulassung durch das HABM bedürfen. Bitten von Rechtsanwälten um Eintragung in die Liste der beim HABM zugelassenen Vertreter werden vom Amt daher fast unweigerlich abgelehnt. Die einzige geltende

Ausnahme betrifft zugelassene Vertreter auf der Liste, die auch Rechtsanwälte sind, falls eine derartige Doppelzulassung nach nationalem Recht gestattet ist.

Die Datenbank der zugelassenen Vertreter steht online zur Verfügung. In der Datenbank werden Vertreter wie folgt kategorisiert: Zusammenschluss, Angestellter, Anwalt (Rechtsanwälte) und ~~beim HABM~~-zugelassener Vertreter. Intern wird die letztgenannte~~Die letzte~~ Kategorie ~~wird~~ in zwei Unterkategorien unterteilt: Typ 1 besteht aus Geschmacksmustervertretern, die gemäß Artikel 78 GGV ausschließlich zur Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten befugt sind, und Typ 2 aus zugelassenen Vertretern für Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten gemäß Artikel 93 GMV.

2.2 Berufsmäßige Vertretung durch Rechtsanwälte

Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a GMV

Rechtsanwälte sind berufsmäßige Vertreter, die automatisch und ohne weitere formelle Anerkennung Dritte vor dem Amt vertreten können, vorausgesetzt, sie erfüllen die folgenden drei Bedingungen:

- a) sie müssen in einem der Mitgliedstaaten zugelassen sein;
- b) sie müssen ihren Geschäftssitz in der Europäischen Union haben und
- c) sie müssen in diesem Staat zur Vertretung auf dem Gebiet des Markenwesens ausüben ~~-berechtigt~~ sein.

2.2.1 Der Begriff „Rechtsanwalt“

In der Richtlinie 98/5/EG vom 16.~~202~~.1998, ABI. ~~EG-L-77~~ vom 14.~~303~~.1998, des Europäischen Parlaments und des Rates wird der Begriff „Anwalt“ (d. h. Rechtsanwalt) definiert. Die Berufsbezeichnungen gehen aus der Spalte „Terminologie für Rechtsanwalt“ in Anlage 1 dieser Richtlinien hervor.

2.2.2 Zulassung

Das Erfordernis der Zulassung in einem der Mitgliedstaaten bedeutet, dass die betreffende Person gemäß den entsprechenden nationalen Regelungen eine Anwaltszulassung besitzen muss oder Mitglied dieses Berufsstands mit einer der in Anlage 1 genannten Berufsbezeichnungen sein muss. Das Amt wird dies nicht überprüfen, außer wenn ernsthafte Zweifel bestehen.

2.2.3 Staatsangehörigkeit und Geschäftssitz

Es besteht kein Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Rechtsanwalt darf die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates als die eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen.

Der Geschäftssitz muss sich in der Europäischen Union befinden (zum Begriff „Europäische Union“ s. unten unter Abschnitt 3.1.2). Der Geschäftssitz muss nicht notwendigerweise der einzige Geschäftssitz des Vertreters sein. Ferner kann sich der Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat als in demjenigen befinden, in dem der Rechtsanwalt zugelassen ist. Dagegen sind Rechtsanwälte, deren einziger Geschäftssitz sich außerhalb der Europäischen Union befindet, nicht befugt, vor dem Amt zu vertreten, auch wenn sie in einem Mitgliedstaat zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.

Hat ein Zusammenschluss von Vertretern, wie eine Anwaltskanzlei oder -firma, mehrere Geschäftssitze, so darf er Vertretungshandlungen nur unter einem Geschäftssitz innerhalb der Europäischen Union vornehmen, und das Amt wird mit dem Rechtsanwalt nur unter einer Adresse innerhalb der Europäischen Union korrespondieren.

~~Es besteht kein Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Rechtsanwalt darf die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates als die eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft besitzen.~~

2.2.4 Befugnis zur Vertretung auf dem Gebiet des Marken- und/oder Geschmacksmusterwesens

Die Befugnis zur Ausübung der Vertretung auf dem Gebiet des Marken- und/oder Geschmacksmusterwesens in einem Staat muss die Befugnis umfassen, Mandanten vor dem betreffenden nationalen Patent- und Markenamt zu vertreten. Diese Voraussetzung gilt für alle Mitgliedstaaten.

In Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a GMV erwähnte Rechtsanwälte, die die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllen, sind von Rechts wegen automatisch zur Vertretung ihrer Mandanten vor dem Amt befugt. Das bedeutet im Grunde genommen, dass Rechtsanwälte, die in Marken- und/oder Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des Mitgliedstaates, in dem sie zur Berufsausübung berechtigt sind, handlungsbefugt sind, auch vor dem HABM handlungsbefugt sind. Rechtsanwälte werden nicht in der Liste der zugelassenen Vertreter, auf die sich Artikel 93 Absatz 2 GMV bezieht, eingetragen, weil sich die Befugnis und die besondere berufliche Befähigung, die in diesen Bestimmungen erwähnt werden, auf Personen in Kategorien von berufsmäßigen Vertretern beziehen, die auf gewerbliche Rechtsschutz- oder Markenangelegenheiten spezialisiert sind, während Rechtsanwälte definitionsgemäß zur Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten befugt sind.

Wenn ein Rechtsanwalt, dem bereits eine Identifikationsnummer als Anwalt zugeteilt wurde, die Eintragung auf der Liste beantragt, wird die Nummer zwar beibehalten, aber der Status wird von „Rechtsanwalt“ in „RECHTSANWALT“ zu „beim HABM“ zugelassener Vertreter“ geändert. Als einzige Ausnahme gilt, wenn ein zugelassener Vertreter aus der Liste auch ein Rechtsanwalt ist und nach nationalem Recht in beiden Kontexten handlungsbefugt ist.

Aus **Anlage 1** geht eine ausführliche Erläuterung der landesspezifischen Regelungen hervor.

2.3 In die vom Amt geführten Listen zugelassene und eingetragene Vertreter

Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 93 Absatz 2 GMV und Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV

Die zweite Gruppe von Personen, die befugt sind, Dritte berufsmäßig vor dem Amt zu vertreten, sind diejenigen Personen, die in eine der beiden vom Amt geführten Listen zugelassener Vertreter, die Liste der beim HABM zugelassenen Vertreter und die Geschmacksmusterliste, eingetragen sind.

Durch die Eintragung in der HABM-Liste der zugelassenen Vertreter oder der Geschmacksmusterliste sind die zugelassenen Vertreter dieser Kategorie zur Vertretung von Dritten vor dem Amt befugt. Ein in der HABM-Liste der zugelassenen Vertreter, die in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b GMV erwähnt wird, eingetragener Vertreter ist gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV automatisch zur Vertretung von Dritten in Geschmacksmusterangelegenheiten befugt und wird nicht in der speziellen Liste der zugelassenen Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten („~~die~~-Geschmacksmusterliste“) eingetragen.

Wenn jemand aus der gemäß Artikel 93 GMV geführten Liste die Eintragung in der Geschmacksmusterliste beantragt, die für zugelassene Vertreter, die ausschließlich in Gemeinschaftsgeschmacksmusterangelegenheiten handlungsbefugt sind, gemäß Artikel 78 Absatz 4 GGV geführt wird, wird der Antrag abgelehnt.

Die Geschmacksmusterliste ist nur für zugelassene Vertreter bestimmt, die in Geschmacksmusterangelegenheiten, aber nicht in Markenangelegenheiten zur Vertretung von Mandanten vor dem Amt befugt sind.

Aus **Anlage 2** geht eine ausführliche Erläuterung der landesspezifischen Regelungen hervor.

Die Eintragung in die Listen erfolgt auf individuellen Antrag, der vom Antragsteller auf dem zu diesem Zweck vom Amt unter folgender Adresse zur Verfügung gestellten Formblatt zu stellen und zu unterzeichnen ist: http://oami.europa.eu/pdf/forms/prorep_form93_de.pdf

Zur Eintragung in die Liste müssen drei Bedingungen erfüllt sein:

- a) der Vertreter muss die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten besitzen;
- b) sie müssen ihren Geschäftssitz in der Gemeinschaft haben und
- c) sie müssen nach nationalem Recht befugt sein, Dritte auf dem Gebiet des Markenwesens vor der nationalen Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz zu vertreten. Dazu müssen sie eine entsprechende Bescheinigung von der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats vorlegen.

2.3.1 Vertretungsbefugnis nach nationalem Recht

Die Voraussetzungen für die Eintragung in die HABM-Liste der zugelassenen Vertreter und die Geschmacksmusterliste richten sich nach der Rechtslage in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Artikel 93 Absatz 2 Buchstabe c GMV und Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b GGV

In einer Reihe von Mitgliedstaaten hängt die Befugnis zur Vertretung vor dem nationalen Amt auf dem Gebiet des Markenwesens von dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung ab (Artikel 93 Absatz 2 Buchstabe c, erste Alternative, GMV). Zur befugten Vertretungsausübung muss der Betreffende also die erforderliche berufliche Befähigung besitzen. In anderen Mitgliedstaaten besteht kein solches Erfordernis einer besonderen Befähigung, das heißt, die Vertretung in Markenangelegenheiten steht jedermann offen. In diesem Fall muss der Antragsteller die Vertretung Dritter in Marken- oder Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem betreffenden Amt mindestens fünf Jahre lang regelmäßig ausgeübt haben (Artikel 93 Absatz 2 Buchstabe c, zweite Alternative, GMV). Einen Unterfall dieser Kategorie von Mitgliedstaaten bilden diejenigen Mitgliedstaaten, die ein System der amtlichen Feststellung der beruflichen Befähigung zur Vertretung vor dem betreffenden nationalen Amt haben, obwohl eine solche amtliche Feststellung keine Voraussetzung für die berufsmäßige Ausübung der Vertretung darstellt. In diesem Fall unterliegt derjenige, für den eine solche Feststellung getroffen worden ist, nicht dem Erfordernis der mindestens fünfjährigen regelmäßigen Ausübung der Vertretung.

Erste Alternative – Besondere berufliche Befähigung

Wenn in dem betreffenden Mitgliedstaaten die Befugnis zur Vertretung von dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung abhängt, müssen diejenigen, die die Eintragung in die Liste beantragen, diese besondere berufliche Befähigung erlangt haben.

Diese besondere berufliche Befähigung (oft mittels einer Prüfung) ist in folgenden Ländern erforderlich: Bulgarien, Deutschland, Estland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich.

Wenn der Antragsteller jedoch bestätigt, dass er für zwei verschiedene Zusammenschlüsse von Vertretern oder von zwei verschiedenen Adressen aus arbeitet, können ihm möglicherweise zwei unterschiedliche Nummern zugeteilt werden. Es können auch zwei unterschiedliche Nummern zugeteilt werden: eine als Anwalt und eine als beim HABM-zugelassener Vertreter, sofern dies gemäß nationalem Recht zulässig ist (in - außer für Belgien und Frankreich ist, wo dies beispielsweise nicht zulässigkompatibel ist).

Zweite Alternative – Fünfjährige Erfahrung

Wenn in dem betreffenden Mitgliedstaaten die Befugnis zur Vertretung nicht von einer besonderen beruflichen Befähigung abhängt, müssen diejenigen, die die Eintragung in die Liste beantragen, die Vertretung vor einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz mindestens fünf Jahre lang regelmäßig ausgeübt haben.

Der Präsident kann Befreiung von dieser Anforderung erteilen (siehe Abschnitt 2.3.4).

Dies gilt für Benelux, Dänemark, Malta, Finnland und Schweden.

Dritte Alternative – Anerkennung durch einen Mitgliedstaat

Für Personen, deren berufliche Befähigung zur Vertretung von natürlichen oder juristischen Personen in Marken- und/oder Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz in einem der Mitgliedstaaten gemäß den in diesem Staat festgelegten Bestimmungen offiziell anerkannt ist, gilt die Bedingung der mindestens fünfjährigen Vertretungsausübung nicht.

Diese Alternative fand in seltenen Fällen in Luxemburg und den Niederlanden Anwendung.

2.3.2 Staatsangehörigkeit und Geschäftssitz

Artikel 93 Absatz 2 Buchstaben a und b und Artikel 93 Absatz 4 GMV

Um in die Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen werden zu können, muss der berufsmäßige Vertreter Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats sein und seinen Geschäftssitz oder Arbeitsplatz in der Europäischen Union haben. Die Vertretungsbefugnis in einem anderen Mitgliedstaat und die dort erworbene berufliche Erfahrung kann nur im Rahmen des Artikels 93 Absatz 4 GMV Berücksichtigung finden. Der Präsident kann Befreiung von dieser Anforderung erteilen (siehe Abschnitt 2.3.4).

2.3.3 Bescheinigung

Artikel 93 Absatz 3 GMV

Die Erfüllung der oben genannten, in Artikel 93 Absatz 2 GMV niedergelegten Voraussetzungen muss in einer von dem betreffenden nationalen Amt ausgestellten Bescheinigung bestätigt sein. Einige nationale Ämter erteilen Einzelbescheinigungen, während andere dem Amt Sammelbescheinigungen übermitteln. Sie übersenden in regelmäßigen Abständen aktualisierte Listen zugelassener Vertreter, die zur Vertretung von Mandanten vor ihrem Amt befugt sind (siehe Mitteilung Nr. 1/95 des Präsidenten des Amtes vom 18.909.1995; ABI. HABM 1995, 16). Andernfalls hat der Antragsteller seinem Antrag eine Einzelbescheinigung beizufügen (siehe http://oami.europa.eu/pdf/forms/prorep_form93_certificate_de.pdf).

2.3.4 Befreiungen

Artikel 93 Absatz 4 GMV

Der Präsident des Amtes kann in besonders gelagerten Fällen Befreiung erteilen vom Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates sowie vom Erfordernis einer mindestens fünfjährigen regelmäßigen Vertretung in Markenangelegenheiten, wenn der zugelassene Vertreter nachweist, dass er die erforderliche Befähigung auf andere Weise erworben hat. Hierbei steht ihm Ermessen zu.

Sämtliche dem Präsidenten des Amtes bisher unterbreiteten Fälle haben ihm erlaubt, Befreiung vom Erfordernis der Staatsangehörigkeit zu erteilen. Befreiungen vom Erfordernis einer Erfahrung von mindestens fünf Jahren sind auf Fälle beschränkt, in

denen die auf andere Weise erworbene Befähigung zur Vertretung in Markensachen bereits für den gleichwertigen Zeitraum gültig ist.

Dies ist etwa der Fall, wenn der berufsmäßige Vertreter vor seiner Tätigkeit als Vertreter auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes für Markenangelegenheiten innerhalb einer Firma verantwortlich war, ohne persönlich vor der betreffenden nationalen Behörde tätig geworden zu sein. Die Berufserfahrung muss in einem Mitgliedstaat erworben worden sein.

2.3.5 Verfahren zur Eintragung in die Liste

Artikel 93 Absatz 3 und Artikel 88 GMV

Die Eintragung in die Liste erfolgt durch Zustellung einer stattgebenden Entscheidung, in der dem zugelassenen Vertreter die ihm zugeteilte ID-Nummer mitgeteilt wird. Die Eintragungen in die HABM-Liste der zugelassenen Vertreter oder in die Geschmacksmusterliste werden im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Ist eine der Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste nicht erfüllt, so wird, nachdem dem Antragsteller Gelegenheit gegeben worden ist, eine diesbezügliche Erwiderung auf die Mängelmitteilung des Amtes zu übermitteln, eine ablehnende Entscheidung getroffen, es sei denn, der Antragsteller behebt den Mangel. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen (~~siehe Beschluss 2009-1 des Präsidiums der Beschwerdekammern vom 16. Juni 2009 betreffend Anweisungen für die Parteien der Verfahren vor den Beschwerdekammern~~). Artikel 58 Absatz 1 und Artikel 133 GMV).

Zugelassene Vertreter können gebührenfrei eine weitere Ausfertigung der Entscheidung erhalten. Die Akten zu den Verfahren über die Eintragung in die HABM-Liste der zugelassenen Vertreter oder die Geschmacksmusterliste unterliegen nicht der Akteneinsicht.

2.3.6 Änderung in der Liste der zugelassenen Vertreter

2.3.6.1 Löschung

Erste Alternative, auf eigenen Antrag

Regel 78 Absatz 1 und Regel 6 GMDV

Die Eintragung des zugelassenen Vertreters in der HABM-Liste der zugelassenen Vertreter oder der Geschmacksmusterliste wird auf Antrag dieses Vertreters gelöscht.

Die Löschung wird in den vom Amt geführten Akten vermerkt. Der Löschungsbescheid geht dem Vertreter zu und die Löschung wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Zweite Alternative, automatische Löschung von der Liste der zugelassenen Vertreter

Regel 78 Absätze 2 und 5 GMDV, Artikel 64 Absatz 2 GGV

Die Eintragung eines zugelassenen Vertreters in der HABM-Liste der zugelassenen Vertreter oder der Geschmacksmusterliste wird automatisch gelöscht

- a) im Fall des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des zugelassenen Vertreters;
- b) wenn der zugelassene Vertreter nicht mehr die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt; der Präsident des Amtes kann jedoch immer noch eine Befreiung gemäß Artikel 93 Absatz 4 Buchstabe b GMV erteilen;
- c) wenn der zugelassene Vertreter seinen Geschäftssitz oder Arbeitsplatz nicht mehr in der EU hat oder
- d) wenn der zugelassene Vertreter nicht mehr die Befugnis besitzt, Dritte vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates zu vertreten.

Wenn bei zugelassenen Vertretern ein Wechsel von Geschmacksmustervertreter zu Markenvertreter stattfindet, werden sie aus der **speziellen** Geschmacksmusterliste gelöscht und in die HABM-Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen.

Das Amt kann über solche Umstände in verschiedener Weise unterrichtet werden. Im Zweifel holt das Amt vor der Löschung aus der Liste Auskünfte bei dem betreffenden nationalen Amt ein. Es hört ferner den zugelassenen Vertreter, insbesondere wenn die Möglichkeit besteht, dass der Vertreter weiterhin auf einer anderen rechtlichen oder tatsächlichen Grundlage befugt ist, in der Liste eingetragen zu sein.

Die Löschung wird in den vom Amt geführten Akten vermerkt. Der Löschungsbescheid geht dem Vertreter zu und die Löschung wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen (siehe Beschluss 2009-1 des Präsidiums der Beschwerdekammern vom 16. Juni 2009 betreffend Anweisungen für die Parteien der Verfahren vor den Beschwerdekammern).

2.3.6.2 Zeitweilige Aussetzung der Eintragung in die Liste

Regel 78 Absätze 3 und 5 GMDV

Die Eintragung des zugelassenen Vertreters in die HABM-Liste der zugelassenen Vertreter oder Geschmacksmusterliste wird von Amts wegen zeitweilig ausgesetzt, wenn dessen Befugnis, natürliche und juristische Personen vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates zu vertreten, zeitweilig ausgesetzt worden ist.

Die nationalen Ämter teilen dem Amt unverzüglich alle relevanten Tatsachen mit, soweit sie ihnen bekannt sind. Bevor das Amt eine - beschwerdefähige - Entscheidung zur zeitweiligen Aussetzung der Eintragung trifft, teilt es dies dem Vertreter mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme (siehe Beschluss 2009-1 des Präsidiums der Beschwerdekammern vom 16. Juni 2009 betreffend Anweisungen für die Parteien der Verfahren vor den Beschwerdekammern).

2.3.7 Wiedereintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter

Regel 78 Absatz 4 GMDV

Eine Person, deren Eintragung gelöscht oder zeitweilig ausgesetzt worden ist, wird auf Antrag in die Liste der zugelassenen Vertreter wieder eingetragen, wenn die Voraussetzungen für die Löschung oder die zeitweilige Aussetzung nicht mehr gegeben sind.

Hierzu ist ein neuer Antrag einzureichen, für den das normale Verfahren für die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter (siehe Abschnitt 2.2, oben) gilt.

2.4 Vertretung durch Angestellte

Artikel 92 Absatz 3 GMV

Natürliche und juristische Personen mit Sitz, Wohnsitz oder tatsächlicher und nicht nur zum Schein bestehender gewerblicher oder Handelsniederlassung in der Gemeinschaft können vor dem Amt durch eine bei ihnen angestellte natürliche Person („Angestellter“) handeln.

Angestellte solcher juristischen Personen können auch für andere juristische Personen handeln, die wirtschaftliche Verbindungen (siehe Abschnitt 2.4.2 unten) mit der erstgenannten juristischen Person haben (Entscheidung vom 25.01.2012, R 0466/2011-4 – FEMME LIBRE; Randnr. 10 (siehe Abschnitt 2.4.2). Dies gilt, auch, wenn diese anderen juristischen Personen weder Sitz noch Wohnsitz noch tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in der EU haben (siehe Abschnitt 2.4.2). Wird eine nicht in der Gemeinschaft ansässige juristische Person auf diese Weise vertreten, so ist sie nicht verpflichtet, einen berufsmäßigen Vertreter im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 GMV zu bestellen; dies ist eine Ausnahme zu der Regel, dass außerhalb der EU ansässige Verfahrensbeteiligte verpflichtet sind, einen berufsmäßigen Vertreter zu bestellen.

Regel 83 Absatz 1 Buchstabe h GMDV

Der Angestellte, der die Anmeldung oder den Antrag unterzeichnet, muss in den vom Amt gemäß Regel 83 Absatz 1 DV zur Verfügung gestellten Formblättern seinen Namen angeben und die für Angestellte und Vollmachten vorgesehenen Kästchen ankreuzen sowie Dagegen braucht er nicht das für berufsmäßige Vertreter auf Seite -1 des Formblattes vorbehaltene Feld oder und auch nicht das Blatt mit Angaben zu berufsmäßigen Vertretern ausfüllen.

Regel 12 Buchstabe b und Regel 84 Absatz 2 Buchstabe e GMDV

Name(n) des/der Angestellten werden in die Datenbank eingetragen und unter „Vertreter“ im Blatt für Gemeinschaftsmarken veröffentlicht.

2.4.1 Angestellte, die für ihren Arbeitgeber handeln

Artikel 92 Absatz 3 GMV, Regel 76 Absatz 2 GMDV

Handeln Angestellte für ihren Arbeitgeber, so handelt es sich nicht um einen Fall berufsmäßiger Vertretung gemäß Artikel 93 Absatz 1 GMV. Als solche gilt Regel 94 Absatz 7 Buchstabe d für die Entscheidung über die Kostenverteilung und Kostenfestsetzung in *Inter partes*-Verfahren nicht ([Entscheidung vom 03/02/2011, R 0898/2010-1 – MYBEAUTY, Randnr. 11 und 12](#)).-

Die natürliche oder juristische Person, die Beteiligte an den Verfahren vor dem Amt ist, kann durch ihre Angestellten handeln mit der alleinigen Maßgabe, dass der Angestellte eine Vollmacht einreichen muss ([Entscheidung vom 25/01/2012, R 0466/2011-4 – FEMME LIBRE, Randnr. 9](#)).- Andere Anforderungen wie beispielsweise, dass der Angestellte zur Vertretung Dritter vor nationalen Behörden befugt ist, müssen nicht erfüllt werden.

Das Amt wird normalerweise keine Nachforschungen darüber anstellen, ob tatsächlich ein Anstellungsverhältnis beim Verfahrensbeteiligten vorliegt. Das Amt behält sich jedoch vor, dies zu tun, wenn Gründe bestehen, an einem Angestelltenverhältnis zu zweifeln, etwa wenn unterschiedliche Anschriften angegeben werden oder wenn dieselbe Person als Angestellter verschiedener juristischer Personen benannt wird.

2.4.2 Vertretung durch Angestellte einer juristischen Person mit wirtschaftlichen Verbindungen

Artikel 92 Absatz 3 GMV

Angestellte juristischer Personen können die Vertretung anderer juristischer Personen wahrnehmen, vorausgesetzt, dass die beiden juristischen Personen untereinander wirtschaftliche Verbindungen haben. Wirtschaftliche Verbindungen in diesem Sinne bestehen, wenn eine wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen den beiden juristischen Personen besteht, entweder in dem Sinne, dass der Verfahrensbeteiligte vor dem Amt von dem Arbeitgeber des Angestellten wirtschaftlich abhängig ist oder umgekehrt. Eine solche wirtschaftliche Abhängigkeit besteht

- entweder, wenn die beiden juristischen Personen Mitglieder desselben Konzerns sind, oder wenn
- Beherrschungsmechanismen (Kontrolle des Managements) bestehen.

Gemäß Artikel 2 der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25.06.1980 (AbI. EG L 195 vom 29.7.1980, S. 35) über die Transparenz bei finanziellen Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten und öffentlichen Unternehmen und Artikel 10 der Verordnung Nr. 240/96 der Kommission vom 31.01.1996 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Technologietransfervereinbarungen (AbI. EG L 31 vom 9.2.1996, S. 2) hat ein Unternehmen wirtschaftliche Verbindungen mit einem anderen Unternehmen,

- wenn es mehr als die Hälfte des Kapitals des anderen Unternehmens hält, oder
- wenn es mehr als die Hälfte der Stimmrechte des anderen Unternehmens hält, oder
- wenn es mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmen kann, oder
- wenn es das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen.

Im Einklang mit der Rechtsprechung zu Artikel 106 des AEUV bestehen außerdem wirtschaftliche Verbindungen, wenn beide Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit

bilden, bei der die untergeordnete Einheit keine wirkliche Autonomie bei der Bestimmung ihrer Marktstrategie besitzt.

Dagegen reicht zur Begründung wirtschaftlicher Verbindungen nicht aus:

- die Verbindung aufgrund eines Markenlizenzvertrags,
- eine vertragliche Beziehung zwischen zwei Unternehmen mit dem Ziel gegenseitiger Vertretung oder rechtlicher Unterstützung,
- | - eine reine Lieferanten-Kunden-Beziehung, z.—B. auf der Grundlage eines ausschließlichen Vertriebsvertrags oder Franchisevertrags.

Beruft sich ein Angestelltenvertreter auf wirtschaftliche Verbindungen, so hat er den betreffenden Abschnitt in dem amtlichen Formblatt anzukreuzen und seinen eigenen Namen sowie Name und Anschrift seines Arbeitgebers anzugeben. Es wird empfohlen, dass die Art der wirtschaftlichen Verbindungen angegeben wird, wenn dies aus den eingereichten Dokumenten nicht ersichtlich ist. Das Amt wird normalerweise keine Nachforschungen hierzu anstellen, außer wenn es Anlass hat, an dem Bestehen wirtschaftlicher Verbindungen zu zweifeln. In diesem Fall wird das Amt weitere Erläuterungen und, falls notwendig, urkundliche Nachweise anfordern.

2.5 Gesetzliche Vertretung

Gesetzliche Vertretung bezieht sich auf die Vertretung von natürlichen oder juristischen Personen durch andere Personen in Übereinstimmung mit nationalem Recht. Beispielsweise ist der Präsident eines Unternehmens der gesetzliche Vertreter dieses Unternehmens.

Juristische Personen können nur durch natürliche Personen handeln. Handelt es sich bei dieser natürlichen Person nicht lediglich um einen Angestellten, sondern um eine Person, die nach dem für die juristische Person geltenden Recht von Gesetzes wegen befugt ist, die juristische Person in allen Rechtsangelegenheiten nach außen zu vertreten, so ist es nicht erforderlich, diese Person als „Angestellten“ zu bezeichnen, und es braucht keine auf sie lautende schriftliche Vollmacht eingereicht werden. In solchen Fällen reicht es aus, unter der/den Unterschrift/en neben dem/den Namen der zeichnenden Person/en ihre Stellung innerhalb der Gesellschaft anzugeben, z.—B. „Vorstandsvorsitzender“, „Chief Executive Officer“, „Gérant“, „Procuriste“, „Geschäftsführer“ oder „Prokurist“.

Es handelt sich außerdem nicht um eine Vertretung im Sinne der GMV, wenn gemäß dem anwendbaren nationalen Recht eine natürliche oder juristische Person in bestimmten Umständen durch einen Vertreter von Gesetzes wegen handelt, z.—B. wenn Minderjährige von ihren Eltern oder einem Vormund vertreten werden oder wenn eine Gesellschaft von einem Konkursverwalter vertreten wird. In diesen Fällen hat die Person, die tatsächlich zeichnet, ihre Zeichnungsbefugnis darzulegen, ist jedoch nicht verpflichtet, eine Vollmacht einzureichen.

Es ist jedoch zu beachten, dass eine sich von außerhalb der Europäischen Union an das HABM wendende juristische Person von einem zugelassenen Vertreter innerhalb der Europäischen Union vertreten werden muss. Diese Pflicht gilt in allen Verfahren vor dem Amt mit Ausnahme der Einreichung einer Anmeldung für eine GM (für Anträge auf Verlängerung von GM bzw. GGM oder zum Einreichen eines Antrags auf Akteneinsicht ist keine Vertretung erforderlich). Siehe Abschnitt 3.2.1 unten zu den Konsequenzen

der Nichtbestellung eines Vertreters in Fällen, in denen die Vertretung vorgeschrieben ist, nachdem die Gemeinschaftsmarkenanmeldung eingereicht wurde.

3 Bestellung eines berufsmäßigen Vertreters

3.1 Voraussetzungen, unter denen Vertretungzwang besteht

| Vorbehaltlich der oben unter Abschnitt 2.4.2 genannten Ausnahme sind Beteiligte an Verfahren vor dem Amt, die weder Wohnsitz noch Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in EU haben, verpflichtet, einen berufsmäßigen Vertreter zu bestellen. Diese Pflicht gilt in allen Verfahren vor dem Amt mit Ausnahme der Einreichung einer Anmeldung für eine GM.

Dasselbe gilt für Internationale Registrierungen, in denen die EU benannt ist. Weitere diesbezügliche Informationen sind dem Handbuch, Teil M, Internationale Marken zu entnehmen.

3.1.1 Sitz und Wohnsitz

| Es wird beim Vertretungzwang auf den Sitz oder Wohnsitz und den Ort der Niederlassung abgestellt, nicht auf die Staatsangehörigkeit. So besteht z.B. für einen französischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Japan Vertretungzwang, jedoch nicht für einen australischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Belgien. Das Amt prüft diese Voraussetzungen im Hinblick auf die angegebene Anschrift. Gibt der Verfahrensbeteiligte eine Anschrift außerhalb der EU an, beruft sich jedoch auf einen Sitz oder eine Niederlassung innerhalb der EU, so hat er die entsprechenden Angaben und Erläuterungen vorzulegen, und der weitere Schriftverkehr mit diesem Beteiligten erfolgt unter seiner Anschrift in der EU. Das Erfordernis eines Sitzes oder einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden gewerblichen oder Handelsniederlassung ist nicht erfüllt, wenn der Verfahrensbeteiligte lediglich ein Postfach oder eine Zustellanschrift in der EU hat oder wenn der Anmelder die Anschrift eines Bevollmächtigten mit Geschäftssitz in der EU angibt. Ein Tochterunternehmen ist aufgrund der Tatsache, dass es eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, keine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung. Gibt der Verfahrensbeteiligte eine Anschrift in der EU als seine eigene Anschrift an, so wird das Amt keine weiteren Nachforschungen anstellen, es sei denn, dass besondere Umstände Anlass zu Zweifeln geben.

Der Sitz juristischer Personen bestimmt sich gemäß Artikel 65 des AEUV. Der tatsächliche Sitz oder Hauptgeschäftssitz muss in der EU sein. Es reicht nicht aus, dass das auf die Gesellschaft anwendbare Recht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

3.1.2 Begriff „in der Gemeinschaft“

Artikel 92 Absatz 2 GMV

| Für die Anwendung von Artikel 92 Absatz 2 GMV ist auf das Territorium der Europäischen Union abzustellen, was sich auf alle Mitgliedstaaten bezieht, auf die der AEUV nach Artikel 355 anwendbar ist. Es ist zu beachten, dass gilt, dass Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht zu der EU gehören (d.h. die EFTA-

Mitgliedstaaten), diese Anforderung nicht erfüllen ([Entscheidung vom 22/06/2011, R 2020/2010-4 – GRAN PRIX, Randnrn. 13-14](#)).-

3.2 Rechtsfolgen bei Verstoß gegen den Vertretungszwang

Artikel 93 Absatz 1 GMV

Hat ein Beteiligter an Verfahren vor dem Amt (Anmelder, Inhaber, Widersprechender, Antragsteller im Löschungsverfahren), auf den Abschnitt 3.1 zutrifft, in der Anmeldung oder seinem Antrag keinen berufsmäßigen Vertreter im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 GMV bestellt oder wird das Vertretungserfordernis zu einem späteren

Zeitpunkt nicht mehr erfüllt (z.–B. wenn der Vertreter sein Mandat niederlegt), so ergeben sich je nach dem betreffenden Verfahren unterschiedliche rechtliche Folgen.

3.2.1 Während des Eintragungsverfahrens

Artikel 92 Absatz 2 GMV, Regel 9 Absatz 3 GMDV

Hat der Gemeinschaftsmarkenanmelder, wenn Vertretungszwang besteht, im Anmeldeformblatt keinen berufsmäßigen Vertreter bestellt, so fordert der Prüfer in einem frühen Verfahrensstadium und im Rahmen der Formalprüfung gemäß Regel 9 Absatz 3 GMDV den Anmelder auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten einen Vertreter zu bestellen. Kommt der Anmelder dieser Mitteilung nicht nach, so wird die Gemeinschaftsmarkenanmeldung zurückgewiesen.

Ebenso wird verfahren, wenn die Bestellung eines Vertreters später während des Eintragungsverfahrens, bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Eintragung, nicht mehr existiert; dies gilt auch innerhalb des Zeitraums zwischen der Veröffentlichung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung und der Eintragung der Gemeinschaftsmarke.

Wird während des Eintragungsverfahrens namens des Gemeinschaftsmarkenanmelders ein besonderer Antrag (Nebenverfahren) eingereicht, z.–B. ein Antrag auf Akteneinsicht, auf Eintragung einer Lizenz oder auf Gewährung der Wiedereinsetzung, so braucht die Bestellung eines Vertreters nicht wiederholt zu werden. Das Amt wird in diesen Fällen den Schriftwechsel mit dem Vertreter gemäß der Akte führen bzw. mit dem Vertreter des Antragstellers auf Eintragung, sofern diese nicht miteinander übereinstimmenordnungsgemäß bestellten Vertreter führen.

3.2.2 Während des Widerspruchsverfahrens

Was den Gemeinschaftsmarkenanmelder betrifft, so gelten die vorstehenden Abschnitte. Das Verfahren zur Beseitigung etwaiger Mängel bei der Vertretung wird außerhalb des Widerspruchsverfahrens geführt, das durch die Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung endet, wenn der Anmelder dem Bescheid nicht Folge leistet.

Regel 15 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer ii und 17 Absatz 4 GMDV

Was den Widersprechenden betrifft, so ist jeder Mangel in Bezug auf die Vertretung ein Grund für die Unzulässigkeit des Widerspruchs. Enthält die Widerspruchsschrift nicht

die Bestellung eines Vertreters, so fordert die Widerspruchsabteilung den Widersprechenden gemäß Artikel 93 Absatz 1 GMV auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten einen Vertreter zu bestellen. Der Widerspruch wird sodann als unzulässig zurückgewiesen, es sei denn, dass dieses Erfordernis innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird (siehe Abschnitt 2.4.2.6 der Richtlinien, Teil B, Sektion 1).

Wenn ein Vertreter sein Mandat niederlegt, wird das Verfahren mit dem Widersprechenden selbst fortgeführt, wenn er aus der EU ist. Die andere Partei wird von der Mandatsniederlegung des Vertreters unterrichtet. Wenn die Partei, deren Vertreter sein Mandat niedergelegt hat, nicht aus der EU ist, ergeht ein Schreiben an die betreffende Partei, in dem diese davon in Kenntnis gesetzt wird, dass gemäß Artikel 92 Absatz 2 GMV Parteien, die weder Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in der Gemeinschaft haben, gemäß Artikel 93 Absatz 1 GMV in allen Verfahren vor dem Amt, mit Ausnahme der Einreichung der Anmeldung, vertreten werden müssen und dass ein neuer Vertreter bestellt werden muss.

Geschieht dies nicht, wird der Widerspruch als unzulässig abgewiesen.

Wenn sich der Vertreter während eines Widerspruchsverfahrens ändert, setzt das Amt die andere Partei von dieser Änderung in Kenntnis, indem es ihr eine Abschrift des Schreibens und der Vollmacht (falls vorgelegt) übermittelt.

3.2.3 Während des Löschungsverfahrens

Regel 37 Buchstabe c Ziffer ii und Regel 39 Absatz 3 GMDV

Im Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit oder des Verfalls einer Gemeinschaftsmarke gilt für den Antragsteller das in Bezug auf den Widerspruch Gesagte entsprechend.

Ist der Inhaber der Gemeinschaftsmarke nicht länger vertreten, so fordert ihn der Prüfer auf, einen Vertreter zu bestellen. Wird dem nicht entsprochen, so bleiben alle Eingaben und Verfahrenserklärungen des Inhabers der Gemeinschaftsmarke unberücksichtigt, und es wird über den Antrag anhand der dem Amt vorliegenden Beweismittel entschieden. Die Gemeinschaftsmarke wird jedoch nicht einfach gelöscht, nur weil der Inhaber der Gemeinschaftsmarke nach der Eintragung nicht mehr vertreten ist.

3.3 Vertreterbestellung, wenn kein Vertretungszwang besteht

Ist der Beteiligte an den Verfahren vor dem Amt nicht verpflichtet, vertreten zu sein, so kann er gleichwohl jederzeit einen berufsmäßigen Vertreter im Sinne von Artikel 92 oder 93 GMV bestellen. Macht er hiervon Gebrauch, so gilt das unter Abschnitt 3.4 Gesagte, und es gelten ferner die Erfordernisse hinsichtlich einer Vollmacht (siehe Abschnitt 5 unten).

Wurde ein Vertreter bestellt, so korrespondiert das Amt ausschließlich mit diesem Vertreter (siehe unter Abschnitt 4 unten).

3.4 Vertreterbestellung

3.4.1 Ausdrückliche Bestellung

Üblicherweise wird der Vertreter auf dem amtlichen Formblatt des Amtes bestellt, das das betreffende Verfahren einleitet, z. B. dem Anmeldeformblatt oder dem Widerspruchsformblatt. Es kann mehr als ein (höchstens zwei) Vertreter bestellt werden, indem das betreffende Kästchen „mehrere Vertreter“ angekreuzt wird und die erforderlichen Angaben für jeden zusätzlichen Vertreter gemacht werden.

Der Vertreter kann auch in einer späteren Mitteilung bestellt werden, die von dem Verfahrensbeteiligten oder dem Vertreter (Anzeige der Vertretungsübernahme) unterzeichnet sein kann. Die Bestellung muss eindeutig sein.

| Wird einer Mitteilung, die im Rahmen eines bestimmten Verfahrens (z. B. Eintragungs- oder Widerspruchsverfahren) übersandt wird, eine vom Verfahrensbeteiligten unterzeichnete Vollmacht beigefügt, so liegt darin implizit die Bestellung des Vertreters. Dies gilt auch, wenn auf diese Weise eine Allgemeine Vollmacht eingereicht wird. Informationen über Allgemeine Vollmachten gehen aus Abschnitt 5.2 unten hervor.

~~Wird dagegen eine Allgemeine Vollmacht ohne Bezug auf ein bestimmtes Verfahren eingereicht, so bedeutet dies noch nicht automatisch die Bestellung des Bevollmächtigten als Vertreter für alle bestehenden oder zukünftigen Verfahren betreffend Gemeinschaftsmarken, da die Registrierung von Allgemeinen Vollmachten von einem bestimmten Verfahren vor dem Amt unabhängig ist. Damit der in der Allgemeinen Vollmacht Bevollmächtigte als Vertreter eingetragen wird, muss der bevollmächtigte Vertreter oder der Verfahrensbeteiligte hierzu dem Amt zusätzlich die Aktenzeichen derjenigen Verfahren mitteilen, für die die Vertreterbestellung wirksam werden soll.~~

3.4.2 Implizite Bestellung

Vorbringen, Anträge usw., die im Namen der Parteien von einem Vertreter (im Weiteren der „neue“ Vertreter) eingereicht werden, der nicht mit dem aus unserem Register hervorgehenden Vertreter (im Weiteren der „alte“ Vertreter) übereinstimmt, werden zunächst angenommen.

Das Amt setzt sich dann schriftlich mit dem „neuen“ Vertreter in Verbindung und bittet ihn, seine Bestellung innerhalb eines Monats zu bestätigen. Das Schreiben des Amtes enthält eine Warnung, nach der das Amt davon ausgehen wird, dass keine Bestellung zum Vertreter vorliegt, wenn der Vertreter keine fristgerechte Erwiderung schickt.

Wenn der „neue“ Vertreter seine Bestellung bestätigt, wird das Vorbringen berücksichtigt und das Amt richtet jeden weiteren Schriftverkehr an den „neuen“ Vertreter.

Wenn der „neue“ Vertreter innerhalb eines Monats keine Erwiderung einsendet oder wenn er bestätigt, dass er nicht der „neue“ Vertreter ist, wird das Verfahren mit dem „alten“ Vertreter fortgesetzt. Das Vorbringen und die Replik vom „neuen“ Vertreter werden an den „alten“ Vertreter zur Information weitergeleitet.

Besonders wenn das Vorbringen zum Abschluss des Verfahrens führt (Rücknahme/Einschränkungen), muss der „neue“ Vertreter seine Bestellung zum

Vertreter bestätigen, so dass der Abschluss des Verfahrens oder die Einschränkung angenommen werden kann. Auf jeden Fall wird das Verfahren nicht ausgesetzt.

3.4.3 Zusammenschlüsse von Vertretern

Regel 76 Absatz 9 GMDV

Ein Zusammenschluss von Vertretern (wie etwa eine Firma oder Partnerschaft von Rechtsanwälten oder zugelassenen Vertretern oder beiden) kann als Vertreter bestellt werden, statt dass die einzelnen Vertreter, die in dem Zusammenschluss tätig sind, als mehrere Vertreter bestellt werden.

In diesem Fall sind die betreffenden Angaben zu machen, und es braucht nur die Bezeichnung des Zusammenschlusses der Vertreter angegeben zu werden und nicht zusätzlich die Namen der einzelnen Vertreter, die in dem Zusammenschluss tätig sind. Erfahrungsgemäß werden vielfach widersprüchliche Angaben gemacht. In solchen Fällen wird das Amt, soweit möglich, die Angabe als Bestellung und Bevollmächtigung des Zusammenschlusses von Vertretern interpretieren, jedoch falls erforderlich dem Vertreter für zukünftige Fälle Hinweise geben.

Die Bevollmächtigung eines Zusammenschlusses von Vertretern erstreckt sich automatisch auf alle berufsmäßigen Vertreter, die im Anschluss an die ursprüngliche Vertreterbestellung in den Zusammenschluss eintreten. Umgekehrt endet die Bevollmächtigung automatisch für jeden Vertreter, der den betreffenden Zusammenschluss von Vertretern verlässt. Es ist weder erforderlich noch wird empfohlen, dem Amt die Namen der Vertreter mitzuteilen, aus denen der Zusammenschluss besteht. Es wird jedoch unbedingt empfohlen, dem Amt etwaige Änderungen und Informationen über den Zusammenschluss verlassende Vertreter mitzuteilen. Das Amt behält sich jedoch vor, zu überprüfen, ob ein Vertreter tatsächlich innerhalb des betreffenden Zusammenschlusses tätig ist, wenn dies den Umständen nach gerechtfertigt ist.

Artikel 93 Absatz 1 GMV, Regel 79 GMDV

Die Bestellung eines Zusammenschlusses von Vertretern stellt keine Durchbrechung des Grundsatzes dar, dass nur berufsmäßige Vertreter im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 GMV vor dem Amt Rechtshandlungen im Namen Dritter vornehmen dürfen. Es sind somit alle Anmeldungen, Anträge und Mitteilungen von einer natürlichen Person zu unterzeichnen, die diese Qualifikation besitzt. Der Vertreter muss unter seiner Unterschrift seinen Namen angeben. Er kann auch seine individuelle ID-Nummer angeben, falls eine solche bereits vom Amt vergeben worden ist, obwohl die Erlangung einer -individuellen ID-Nummer nicht notwendig ist, da die ID-Nummer des Zusammenschlusses Vorrang hat.

3.4.4 ID-Nummern

Jedes Formblatt und jede Mitteilung, die an das Amt gerichtet ist, kann anstelle der Angabe der Anschrift und der Telekommunikationsnummern des Vertreters die Angabe der vom Amt zugeteilten ID-Nummer zusammen mit dem Namen des Vertreters enthalten; es wird empfohlen, hiervon Gebrauch zu machen. ID-Nummern werden nicht nur den in die vom Amt geführte Liste eingetragenen zugelassenen Vertretern

zugeteilt (siehe Abschnitt 2.2, oben), sondern auch Rechtsanwälten und Zusammenschlüssen von Vertretern. Darüber hinaus hat ein Vertreter oder ein Zusammenschluss von Vertretern, wenn er mehrere Anschriften hat, für jede Anschrift eine eigene ID-Nummer.

Die ID-Nummer geht aus allen Akten des betreffenden Vertreters über unsere Website hervor: www.oami.europa.eu

4 Schriftverkehr mit Vertretern

Regel 77 GMDV

Alle Zustellungen und anderen Mitteilungen des Amtes an den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter haben dieselbe Wirkung, als wären sie an die vertretene Person gerichtet. Alle Mitteilungen des ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters an das Amt haben dieselbe Wirkung, als wären sie von der vertretenen Person an das Amt gerichtet (Entscheidung vom 24/11/2011, R 1729/2010-1 – WENDY'S OLD FASHIONED HAMBURGERS, Randnr. 21).

Regel 1 Absatz 1 Buchstabe e, Regel 67 Absatz 2 und Regel 76 Absatz 8 GMDV

Beteiligte an Verfahren vor dem Amt können mehrere Vertreter bestellen; in diesem Fall kann jeder Vertreter sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln handeln, es sei denn, dass die dem Amt vorgelegte Vollmacht eine abweichende Bestimmung enthält. Jedoch korrespondiert das Amt grundsätzlich nur mit dem zuerst genannten Vertreter, außer in den folgenden Fällen:

- wenn der Anmelder gemäß Regel 1 Absatz 1 Buchstabe e eine abweichende Anschrift als Zustellanschrift angibt;
- wenn der zusätzliche Vertreter für ein besonderes Nebenverfahren (wie etwa Akteneinsicht oder das Widerspruchsverfahren) bestellt wird; in diesem Fall verfährt das Amt entsprechend.

Regel 75 Absatz 1 GMDV

Bei mehreren Gemeinschaftsmarkenanmeldern, Widersprechenden oder anderen Verfahrensbeteiligten vor dem Amt gilt der von dem im Formblatt zuerst genannten Gemeinschaftsmarkenanmelder usw. bestellte Vertreter als gemeinsamer Vertreter aller Beteiligten. Hat der zuerst genannte Beteiligte keinen berufsmäßigen Vertreter bestellt und ist einer der anderen Beteiligten verpflichtet, einen berufsmäßigen Vertreter zu bestellen, und hat er dies getan, so gilt dieser Vertreter als gemeinsamer Vertreter aller Beteiligten.

Sofern einer der Mitinhaber verpflichtet ist, vor dem Amt vertreten zu sein, jedoch keinen berufsmäßigen Vertreter bestellt, kommuniziert das Amt mit der im Formblatt zuerst genannten Person mit Wohnsitz in der EU.

Artikel 92 und 93 GMV, Regel 67 GMDV

Wurde ein Vertreter im Sinne von Artikel 92 oder 93 GMV bestellt, kommuniziert das Amt ausschließlich mit diesem Vertreter.

5. Vollmacht

Artikel 92 Absatz 3 und 93 Absatz 1 GMV, Regel 76 GMDV

Vor dem Amt zugelassene Vertreter müssen im Prinzip keine Handlungsvollmacht beim Amt einreichen. Jeder vor dem Amt handelnde zugelassene Vertreter (Rechtsanwalt oder auf der HABM-Liste eingetragener zugelassener Vertreter, einschließlich eines Zusammenschlusses von Vertretern) muss eine Vollmacht für die Akten einreichen, wenn dies speziell vom Amt gefordert wird, oder, bei Beteiligung mehrerer Parteien an dem Verfahren, in dem der Vertreter vor dem Amt handelt, wenn die andere Partei ausdrücklich darum bittet.

In derartigen Fällen bittet das Amt den Vertreter um Einreichung der Vollmacht innerhalb einer bestimmten Frist (siehe Handbuch, Teil A, Sektion 1, Kommunikationsmittel). Das Schreiben enthält eine Warnung, nach der das Amt davon ausgehen wird, dass keine Bestellung zum Vertreter vorliegt, wenn der Vertreter keine fristgerechte Erwiderung einsendet, und das Verfahren ~~wird direkt~~ mit der vertretenen Partei fortgesetzt. Bei Vertretungzwang wird die Partei um die Bestellung eines neuen Vertreters gebeten und es gilt Abschnitt 3.2 oben. Mit Ausnahme der Einreichung der Anmeldung gelten alle Verfahrensschritte des Vertreters als nicht erfolgt, wenn die vertretene Partei sie nicht innerhalb einer vom Amt festgelegten Frist billigt.

Angestellte, die im Namen von natürlichen oder juristischen Personen handeln, müssen eine unterzeichnete Vollmacht für die Akten einreichen.

Die Vollmacht muss von dem Verfahrensbeteiligten unterzeichnet sein. Im Falle juristischer Personen muss sie von einer Person, die nach dem anwendbaren nationalen Recht befugt ist, für diese juristische Person zu handeln, unterzeichnet sein. Das Amt wird dies nicht nachprüfen.

Es können einfache Fotokopien des unterzeichneten Originalschriftstückes eingereicht werden, auch per Telekopie. Originalschriftstücke werden in die Akte übernommen und können daher nicht an den Einreichenden zurückgesandt werden.

Vollmachten können als Einzelvollmachten und Allgemeine Vollmachten eingereicht werden.

5.1 Einzelvollmachten

Regel 76 Absatz 1 und Regel 83 Absatz 1 Buchstabe h GMDV

Einzelvollmachten können auf dem vom Amt gemäß Regel 83 Absatz 1 Buchstabe h GMDV zur Verfügung gestellten Formblatt gegeben werden. Es ist das Verfahren anzugeben, auf das sich die Vollmacht bezieht (z.B. „betr. Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 12345“). Eine solche Vollmacht erstreckt sich auf alle Rechtshandlungen während der Lebensdauer der aus der Anmeldung entstehenden Gemeinschaftsmarke. Es können mehrere Verfahren angegeben werden.

Einzelvollmachten können Einschränkungen ihres Umfangs enthalten; dies gilt für Vollmachten auf dem vom Amt zur Verfügung gestellten Formblatt wie für Vollmachten auf dem eigenen Formblatt des Vertreters.

5.2 Allgemeine Vollmachten

Regel 76 Absatz 1 und Regel 83 Absatz 1 Buchstabe h GMDV

Eine Allgemeine Vollmacht bevollmächtigt den Vertreter, den Zusammenschluss von Vertretern oder den Angestellten, alle Handlungen in allen Verfahren vor dem Amt vorzunehmen; darunter fallen die Einreichung und Verfolgung von Gemeinschaftsmarkenanmeldungen, die Einreichung von Widersprüchen und Anträgen auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit sowie alle Verfahren betreffend eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster und internationale Marken, ohne dass diese Aufzählung abschließend wäre. Für die Vollmacht ist das vom Amt zur Verfügung gestellte Formblatt oder ein Formblatt mit dem gleichen Inhalt zu verwenden. Die Vollmacht muss alle Verfahren vor dem Amt umfassen und darf keine Einschränkungen enthalten. Bezieht sich etwa der Text der Vollmacht auf die „Einreichung und Verfolgung von Gemeinschaftsmarkenanmeldungen und deren Verteidigung“, so ist dies nicht zulässig, da dies nicht die Befugnis umfasst, Widersprüche und Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder des Verfalls einzureichen. Enthält die Vollmacht derartige Einschränkungen, so ist sie als Einzelvollmacht zu behandeln.

5.2.1 Registrierung Allgemeiner Vollmachten

Seit April 2002 und in Übereinstimmung mit der Mitteilung Nr. 2/03 des Präsidenten des Amtes vom 10.02.2003 wird Vertretern keine Vollmachtnummer mehr zugeteilt; es ergehen auch keinerlei Mitteilungen mehr an sie über die interne Bearbeitung von Vollmachten nach deren Eingang beim Amt. Dies hat jedoch keinerlei Auswirkung auf die Vergabe von ID-Nummern an Vertreter, welche in den amtlichen Datenbanken integriert werden.

5.3 Rechtsfolgen bei fehlender, durch das Amt ausdrücklich angeforderter Vollmacht

- a) Falls kein Vertretungzwang besteht, wird das Verfahren mit dem Vertretenen fortgesetzt.
- b) Besteht Vertretungzwang, greift Abschnitt 3.2 oben.

6 Niederlegung der Vertretung oder Widerruf der Vollmacht

Eine Niederlegung der Vertretung oder eine Änderung des Vertreters kann sich als Folge von Handlungen des Vertretenen, des bisherigen Vertreters oder des neuen Vertreters ergeben.

6.1 Initiative des Vertretenen

Regel 79 GMDV

Der Vertretene kann jederzeit durch eine schriftliche und unterzeichnete Mitteilung an das Amt die Bestellung eines Vertreters und die ihm erteilte Vollmacht widerrufen. Der Widerruf einer Vollmacht gilt zugleich als Widerruf der Bestellung des Vertreters.

Regel 76 Absatz 6 GMDV

Teilt der Vertretene den Widerruf seinem Vertreter mit, nicht aber dem Amt, so bleibt dies für die Verfahren vor dem Amt solange ohne Wirkung, bis der Widerruf dem Amt mitgeteilt worden ist. Besteht für den Verfahrensbeteiligten Vertretungszwang, so gilt das oben unter Abschnitt 3.2 Gesagte.

6.2 Mandatsniederlegung durch den Vertreter

Der Vertreter kann jederzeit durch eine unterschriebene Mitteilung an das Amt erklären, dass er die Vertretung niederlegt. Teilt er mit, dass die Vertretung von nun an von einem anderen Vertreter übernommen wird, so trägt das Amt diese Änderung ein und führt den Schriftverkehr mit dem neuen Vertreter. Besteht für den Vertretenen Vertretungszwang, so gilt das oben unter Abschnitt 3.2 Gesagte.

7 Ableben oder Geschäftsunfähigkeit des Vertretenen oder des Vertreters

7.1 Ableben oder Geschäftsunfähigkeit des Vertretenen

Regel 76 Absatz 7 GMDV

Ist der Vollmachtgeber bzw. Vertretene verstorben oder geschäftsunfähig, so wird das Verfahren mit dem Vertreter fortgesetzt, soweit in der Vollmacht nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

Regel 73 Absatz 1 Buchstabe a GMDV

Abhängig von den Verfahren obliegt es dem Vertreter, die Eintragung des Rechtsübergangs auf den Rechtsnachfolger zu beantragen. Der Vertreter kann jedoch die Unterbrechung des Verfahrens beantragen. Weitere Informationen zur Unterbrechung des Widerspruchsverfahrens aufgrund von Ableben oder Geschäftsunfähigkeit sind Teil C, Abschnitt 1, Verfahrensfragen zu entnehmen.

Bei Insolvenzverfahren übernimmt der Insolvenzverwalter nach seiner Bestellung die Handlungsbefugnis für den Konkurschuldner und kann oder muss, im Falle des Vertretungszwangs, einen neuen Vertreter bestellen oder die Bestellung des bestehenden Vertreters bestätigen.

Weitere Informationen über Insolvenzverfahren sind aus Teil E, Register, Abschnitt 3, Kapitel 5, Insolvenz ersichtlich.

7.2 Ableben oder Geschäftsunfähigkeit des Vertreters

Regel 73 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstaben a und b GMDV

Ist ein Vertreter verstorben oder geschäftsunfähig, so wird das Verfahren vor dem Amt unterbrochen. Ist dem Amt innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Unterbrechung keine Bestellung eines neuen Vertreters mitgeteilt worden, so teilt das Amt

- in Fällen, in denen kein Vertretungszwang besteht, der vertretenen Partei mit, dass das Verfahren nunmehr mit ihr wiederaufgenommen wird;
- in Fällen, in denen Vertretungszwang besteht, der vertretenen Partei mit, dass die einschlägigen für das konkret anhängige Verfahren vorgesehenen Rechtsfolgen eintreten werden (z.B.: die Gemeinschaftsmarkenanmeldung gilt als zurückgenommen oder der Widerspruch wird zurückgewiesen), sofern nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung ein neuer Vertreter bestellt wird ([Entscheidung vom 28/09/2007, R 0048/2004-4 – PORTICO, Randnrn 13, 15](#)). -

Anlage 1

LAND	Nationale Terminologie für Rechtsanwalt	Befugnisse / Spezielle Regeln zur Vertretung von Mandanten in <u>Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten</u> <u>Markenangelegenheiten</u>	Nationale Terminologie für Personen mit besonderer Zulassung – Patent-/Marken-/Geschmacksmusteranwalt (beim HABM ZUGELASSENER VERTRETER)	Befugnisse / Spezielle R
Belgien	Avocat, Advocaat, Rechtsanwalt	Anwälte sind zwar voll und ganz befugt, aber eine Person kann nicht gleichzeitig Anwalt und zugelassener Vertreter sein	Auf Holländisch: Merkengemachtigde Auf Französisch: Conseil en Marques / Conseils en propriété industrielle Auf Deutsch: Patentanwalt	Fällt unter den Benelux Vertrag f. 4.1).— Jede Person mit einer Benelux-Staaten kann Mandant vertreten. Die Befugnis hängt nicht von beruflicher Qualifizierung ab; v. beantragt, muss mindestens zugelassener Vertreter vor gewerblichen Rechtsschutz ein sein.
Bulgarien	Адвокат / Практикуващ Право Advokat / Praktikuvasht Pravo	Anwälte sind nicht befugt	Spetsialist po targovski marki / Spetsialist po dizayni Специалист по търговски марки / Специалист по дизайни	Eine besondere berufliche Qua bulgarische Patentamt kann dass eine fünfjährige Vertretung
Dänemark	Advokat	Anwälte sind voll und ganz befugt	Varemaerkfuldmaegtig	Die Befugnis hängt nicht von beruflicher Qualifizierung ab; v. beantragt, muss mindestens zugelassener Vertreter vor gewerblichen Rechtsschutz ein sein.

LAND	Nationale Terminologie für Rechtsanwalt	Befugnisse / Spezielle Regeln zur Vertretung von Mandanten in <u>Marken-</u> <u>Geschmacksmusterangelegenheiten</u> <u>Markenangelegenheiten</u>	Nationale Terminologie für Personen mit besonderer Zulassung – Patent-/Marken-/Geschmacksmusteranwalt (beim HABM ZUGELASSENER VERTRETER)	Befugnisse / Spezielle R
Deutschland	Rechtsanwalt	Anwälte sind voll und ganz befugt	Patentanwalt / Patentassessor	„Patentassessoren“ arbeiten nicht bei Kündigung oder Nichtverfügbarkeit, erfolgt die Streichung aus der Patenregister. Da „Patentassessoren“ über „Patentanwälte“ verfügen, können sie beim HABM zugelassenen Vertreter
Estland	Jurist, Advokaat	Anwälte sind nur befugt , wenn sie auch als IP-Anwalt zugelassen sind	Patendivolinik	Die Prüfung besteht aus zwei verschiedenen Teilen: Patente und Gebrauchsmuster. Geschmacksmuster und geografische Angaben werden nicht geprüft. Beide Vertreterarten sind „patentiert“. Wer der Prüfung bestanden hat, kann das Gutachten (GMV) eingetragen werden. In Estland wird entschieden, wer den Prüfungsteil übernehmen darf. Beide Vertreterarten müssen zugelassen sein.
Finnland	Asianajaja, Advokat	Anwälte sind voll und ganz befugt	Auf Finnisch: Tavaramerkkiasiamies Auf Schwedisch: Varumaerkesombud	Die Befugnis hängt nicht von der beruflichen Qualifizierung ab; eine Berufsausübungserlaubnis ist zu beantragten, muss mindestens ein zugelassener Vertreter vorliegen. Der gewerbliche Rechtsschutz einer Firma ist in Finnland nicht geregelt.

LAND	Nationale Terminologie für Rechtsanwalt	Befugnisse / Spezielle Regeln zur Vertretung von Mandanten in <u>Marken-</u> <u>Geschmacksmusterangelegenheiten</u> <u>Markenangelegenheiten</u>	Nationale Terminologie für Personen mit besonderer Zulassung – Patent-/Marken-/Geschmacksmusteranwalt (beim HABM ZUGELASSENER VERTRETER)	Befugnisse / Spezielle R
Frankreich	Avocat	Rechtsanwälte sind zwar befugt , aber eine Person kann nicht gleichzeitig Anwalt und zugelassener Vertreter sein	Conseil en Propriété Industrielle marques et modèles ou juriste.	Das INPI führt zwei verschiedene „Liste des Conseils en prop. industrielles“ auf. Die „Liste des Conseils en propriété“ enthält alle Personen, die zugelassen sind, um als Rechtsanwalt oder zugelassener Vertreter tätig zu werden. Nur wer in der „Liste des Conseils en propriété“ geführt ist, ist zur Vertretung vor dem INPI berechtigt. Das Patentamt und daher auch zur Vertretung vor dem HABM zugelassenen Vertreter müssen eine Sammelbescheinigung aufgeführt haben. Ein „Conseil en PI“ ist jemand, der für ein Unternehmen („Cabinet“) arbeitet. Eine „Personne qualifiée“ ist eine Person, die in einem Privatunternehmen (z. B. einer Firma) beschäftigt ist und wechselt in Frankreich automatisch den Arbeitgeber.
Griechenland	Δικηγόρος - Dikigoroz	NUR Anwälte sind befugt	nihil	Nicht relevant
Irland	Barrister, Solicitor	Anwälte sind voll und ganz befugt	Trade Mark Agent	Es muss eine Eintragung im Register des Patentschutzes vorliegen.

LAND	Nationale Terminologie für Rechtsanwalt	Befugnisse / Spezielle Regeln zur Vertretung von Mandanten in <u>Marken-</u> <u>Geschmacksmusterangelegenheiten</u> <u>Markenangelegenheiten</u>	Nationale Terminologie für Personen mit besonderer Zulassung – Patent-/Marken-/Geschmacksmusteranwalt (beim HABM ZUGELASSENER VERTRETER)	Befugnisse / Spezielle R
Italien	Avvocato	Anwälte sind voll und ganz befugt	Consulenti abilitati / Consulenti in Proprietà Industriale	Es muss eine Eintragung in („Consiglio dell'Ordine“) geführte „Proprietà Industriale“ („Albo“) vor dem italienischen Marken- und Patentamt werden.
Kroatien	Odvjetnik	Anwälte sind voll und ganz befugt	Zastupnik Za Žigove	Besondere berufliche Qualifikationen „bevollmächtigter Vertreter“ hat beim kroatischen Amt bestanden.
Lettland	Advokāts	Anwälte können nur Mandanten vertreten, die ihren ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben. Mandanten ohne ständigen Wohnsitz in der EU müssen von einem zugelassenen Vertreter vertreten werden.	Patentu pilnvarotais / Preču zīmju aģents / Profesionāls patentpilnvarotais	Es ist eine Marken-Prüfung zu absolvieren. Mandanten, die keinen ständigen Wohnsitz in der EU haben, müssen von einem zugelassenen Notare vertreten werden. Notare können nicht als Vertreter fungieren.
Litauen	Advokatas	Anwälte können nur Mandanten vertreten, die ihren ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben. Mandanten ohne ständigen Wohnsitz in der EU müssen von einem zugelassenen Vertreter vertreten werden.	Patentinis patikētinis	Mandanten, die keinen ständigen Wohnsitz in der EU haben, müssen von einem zugelassenen Notare vertreten werden. Notare können nicht als Vertreter fungieren.
Luxemburg	Avocat / Rechtsanwalt	Anwälte sind voll und ganz befugt aber eine Person kann nicht gleichzeitig Anwalt und zugelassener Vertreter sein	Auf Französisch: Conseil en Marques / Conseils en propriété industrielle Auf Deutsch: Patentanwalt	Fällt unter den Benelux Vertreter (Artikel 4.1).- Jede Person mit einer Lizenz aus den Benelux-Staaten kann Mandanten vertreten. Die Befugnis hängt nicht von der beruflichen Qualifizierung ab; eine Person, die beantragt, muss mindestens einen zugelassenen Vertreter vor dem gewerblichen Rechtsschutz einsetzen.

LAND	Nationale Terminologie für Rechtsanwalt	Befugnisse / Spezielle Regeln zur Vertretung von Mandanten in <u>Marken-</u> <u>Geschmacksmusterangelegenheiten</u> <u>Markenangelegenheiten</u>	Nationale Terminologie für Personen mit besonderer Zulassung – Patent-/Marken-/Geschmacksmusteranwalt (beim HABM ZUGELASSENER VERTRETER)	Befugnisse / Spezielle R
Malta	Avukat, Prokuratur Legali	Anwälte sind voll und ganz befugt		Alle Juristen, einschließlich Notare handeln. Ein urkundlicher Nachweis als Rechtsanwalt, der als Mandant erforderlich.
Niederlande	Advocaat	Anwälte sind voll und ganz befugt aber eine Person kann nicht gleichzeitig Anwalt und zugelassener Vertreter sein	Merkengemächtigte	Fällt unter den Benelux-Vertrag (Artikel 4.1). Jeder mit einer Lizenz in den Benelux-Staaten kann Mandanten vertreten. Die Befugnis hängt nicht von der beruflichen Qualifizierung ab; v.a. beantragt, muss mindestens ein zugelassener Vertreter vor dem gewerblichen Rechtsschutz eingesetzt werden.
Österreich	Rechtsanwalt	Anwälte sind voll und ganz befugt	Patentanwalt	Notare können aufgrund ihrer Qualifizierung Dritte vor der österreichischen Justiz mit dem gewerblichen Rechtsschutz vertreten. Daher können Notare die zugelassenen Vertreter beantragen.
Polen	Adwokat, radca prawny	Anwälte sind nicht voll und ganz befugt . Der Anwalt kann die Vertretung nur in Widerspruchs- und Löschungsverfahren übernehmen.	Rzecznik Patenowy	Der Vertreter muss auf der vom Patentamt aktualisierten Patentanwaltsliste sein. In Polen muss ein Markenanwalt einen Widerspruch und Löschung beantragen, müssen die entsprechenden Prüfungen vor dem Harmonisierungsamt vorliegen.

LAND	Nationale Terminologie für Rechtsanwalt	Befugnisse / Spezielle Regeln zur Vertretung von Mandanten in <u>Marken-</u> <u>Geschmacksmusterangelegenheiten</u> <u>Markenangelegenheiten</u>	Nationale Terminologie für Personen mit besonderer Zulassung – Patent-/Marken-/Geschmacksmusteranwalt (beim HABM ZUGELASSENER VERTRETER)	Befugnisse / Spezielle R
Portugal	Avogado	Anwälte sind voll und ganz befugt	Agente Oficial da Propriedade Industrial	5 Jahre Erfahrung oder besondere Ein Notar ist kein Rechtsanwalt in die Liste beantragen.
Rumänien	Avocat	Anwälte sind nicht voll und ganz befugt	Consilier în proprietate industrială	In Rumänien werden drei Listen entweder über besondere Erfahrung verfügen und ein Mandat sein. Ein zugelassener Vertreter muss mindestens berufliche Qualifikation verfügen.
Schweden	Advokat	Anwälte sind voll und ganz befugt	Varumaerkesombud	Die Befugnis hängt nicht von der beruflichen Qualifizierung ab; eine Antrag, muss mindestens ein zugelassener Vertreter vor einem gewerblichen Rechtsschutz einer
Slowakei	Advokát, Komerčný Pravnik	Anwälte sind voll und ganz befugt	Patentový zástupca	In der Slowakei können Rechtsanwälte, Mitglieder der slowakischen Anwaltskammer, beim slowakischen Patent- und Markenamt vertreten.
Slowenien	Odvetníki	Anwälte sind nicht voll und ganz befugt	Patentni zastopník	Rechtsanwälte, die nicht im Patent- und Markenregister eingetragen sind, haben kein Vertretungsbefugnis vor dem Amtsgericht. Notare haben von Rechts wegen
Spanien	Abogado	Anwälte sind voll und ganz befugt.	Agente Oficial de la Propiedad Industrial	Eintragung in die Liste ist von einer

LAND	Nationale Terminologie für Rechtsanwalt	Befugnisse / Spezielle Regeln zur Vertretung von Mandanten in <u>Marken-</u> <u>Geschmacksmusterangelegenheiten</u> <u>Markenangelegenheiten</u>	Nationale Terminologie für Personen mit besonderer Zulassung – Patent-/Marken-/Geschmacksmusteranwalt (beim HABM ZUGELASSENER VERTRETER)	Befugnisse / Spezielle R
Tschechische Republik	Advokát	Anwälte sind voll und ganz befugt	Patentový zástupce	In der Tschechischen Republik absolvieren. Absolventen Ursprungsbezeichnungen) dürfen Gebiet handeln und können Artikel 93 GMV eingetragen werden. Teile der Prüfung bestanden Anmeldern in allen Verfahren vor.
Ungarn	Ügyvéd, Jogtanácsos	Anwälte sind voll und ganz befugt	Szabadalmi ügyvivő	Eine besondere berufliche Qualität zugelassener Vertreter handeln. Notare dürfen in gewerblichen Rechtsanwälte handeln. Daher ist die Liste der beim HABM zugelassenen
Vereinigtes Königreich	Advocate, Barrister, Solicitor	Anwälte sind voll und ganz befugt	Registered Trade Mark Agent	Nach Prüfung.
Zypern	Dikigoroz	Nur Anwälte sind befugt	nihil	Nicht relevant

Anlage 2

Aus der folgenden Liste gehen die Länder hervor, in denen Personen, die nur in Geschmacksmusterangelegenheiten vertretungsbefugt sind, über einen besonderen Titel verfügen. In Ländern, die nicht in der Liste aufgeführt sind, deckt die relevante Berechtigung auch Markenangelegenheiten, und der jeweilige Vertreter würde nicht in der besonderen Geschmacksmusterliste geführt werden.

LAND	Geschmacksmusteranwalt
Belgien	Modellengemachtigde, Conseil en modèles
Dänemark	Varemaerkfuldmaegtig
Estland	Patendivolinik
Finnland	Tavaramerkkiasiamies, Varumaerkesombud
Irland	Registered Patent Agent
Italien	Consulente in brevetti
Lettland	Patentpilvarotais dizainparaugu lietas
Luxemburg	Conseil en Propriété Industrielle
Niederlande	Modellengemachtigde
Rumänien	Consilier de proprietate industrială
Schweden	Varumaerkesombud
Tschechische Republik	Patentový zástupce (dieselbe Bezeichnung wie Markenanwalt)
Vereinigtes Königreich	Registered Patent Agent